OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607606/3/JK**

Datum: **Linz, 12. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.06.2025, GZ: VStV/925300193095/2025, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.06.2025, GZ: VStV/925300193095/2025, wurde der Einspruch der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 11.06.2025 gegen die Strafverfügung vom 18.03.2025, GZ: VStV/925300193095/2025, als verspätet zurückgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die gegenständliche Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 25.04.2025 zugestellt worden. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 25.04.2025 begonnen und am 09.05.2025 geendet. Die Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 11.06.2025, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, bei der belangten Behörde eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet zurückzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, die Strafverfügung sei nicht zugestellt worden. Sie ersuche daher, das Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 27.06.2025, eingelangt am 02.07.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 14.07.2025 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf mit, dass ihr Einspruch gegen die genannte Strafverfügung als verspätet zu qualifizieren ist und räumte ihr die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zur verspäteten Einbringung des Einspruchs Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt). Eine diesbezügliche Stellungnahme wurde von der Bf bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.03.2025, GZ: VStV/925300193095/2025, wurde über die Bf eine Geldstrafe wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verhängt. Diese Strafverfügung wurde der Bf laut Rückschein am 25.04.2025 durch persönliche Übernahme zugestellt.

Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf am 11.06.2025 Einspruch.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Zustellnachweis betreffend die gegenständliche Strafverfügung und dem Einspruch der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
[…]"

§ 13 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, lautet:

„Zustellung an den Empfänger

§ 13. (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.
[…]"

§ 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet auszugsweise:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. […]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung

oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

III.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung vom 18.03.2025 als verspätet zurückgewiesen. Es ist daher im vorliegenden Fall zu prüfen, ob diese Zurückweisung wegen Verspätung zu Recht erfolgt ist.

III.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtsmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN).

Die Bf hat im Beschwerdeverfahren keinerlei Umstände vorgebracht, die die Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung mangelhaft erscheinen lassen. Sie gab in ihrer Beschwerde lediglich pauschal an, dass die Strafverfügung nicht zugestellt worden sei, obwohl sich aus dem vorliegenden Zustellnachweis zweifelsfrei ergibt, dass die Bf selbst als Empfängerin die Strafverfügung übernommen und dies mit ihrer Unterschrift bestätigt hat. Angaben, weshalb die Zustellung dennoch nicht ordnungsgemäß erfolgt sein sollte, samt Beweismittel erstattete die Bf trotz Verspätungsvorhalt durch das Verwaltungsgericht nicht. Mit ihrer allgemein aufgestellten Behauptung, die Strafverfügung sei nicht zugestellt worden, kann die Bf der gesetzlichen Zustellvermutung somit nicht erfolgreich entgegengetreten.

III.4. Dem vorliegenden Zustellnachweis betreffend die gegenständliche Strafverfügung kann entnommen werden, dass diese am 25.04.2025 der Bf durch persönliche Übernahme zugestellt wurde und begann die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG an diesem Tag zu laufen. Der letzte Tag der Frist für die Einbringung des Einspruchs gemäß § 32 Abs. 2 AVG war daher der 09.05.2025. Der vorliegende, am 11.06.2025 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch ist somit verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die zur Frage der Zustellung von Schriftstücken vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und orientiert sich die vorliegende Entscheidung an dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt der Begriff der "Verwaltungsstrafsache" des § 25a VwGG auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen (wie vom Verwaltungsgericht bestätigte Zurückweisungen), die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen, ein (vgl. VwGH 01.12.2015, Ra 2015/02/0223 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner